

## Änderungen im Weinrecht

Gerhard Bollig, RP Darmstadt, Dez. Weinbauamt Eltville

Nach 1971 wurde mit den Verordnungen (EG) Nr. 479/2008, 606/2009 und 606/2009 das Weinrecht grundlegend geändert. Die wichtigsten Regelungen traten zum 01.08.2009 in Kraft. Die deutsche Weinverordnung bzw. die Ausführungsverordnungen der Länder sind zum Zeitpunkt der Drucklegung und sicherlich auch noch zum Zeitpunkt der Weinbauwoche im Januar 2010 nicht verabschiedet. Die Deutsche WeinVO kann die EU-Verordnung nur einschränken, nicht aber erweitern oder aufheben. Nachfolgend sollen die wichtigsten Änderungen aufgeführt werden.

### - **SO<sub>2</sub>**

Die Grenzwerte für die gesamte schweflige Säure wurden für alle Werte unter 300 mg/l um 10 mg/l gesenkt.

	<b>Restzucker &lt; 5g/l</b>	<b>Restzucker &gt; 5g/l</b>
	ges. schwefl. Säure mg/l	ges. schwefl. Säure mg/l
<b>Weißwein/Roseewein</b>		
Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure	200	250
Wein (vorm. Tafelwein/Landwein)	200	250
Qualitätswein b.A.	200	250
Kabinett	200	250
Spätlese	200	300
Auslese	200	350
Beerenauslese	200	400
Trockenbeerenauslese	200	400
Eiswein	200	400
<b>Rotwein</b>		
Perlwein (mit zuges. Kohlensäure)	150	200
Wein	150	200
Qualitätswein b.A.	150	200
Kabinett	150	200
Spätlese	150	300
Auslese	150	350
Beerenauslese	150	400
Trockenbeerenauslese	150	400
Eiswein	150	400
<b>Schaumwein</b>		
<b>Schaumwein mit zuges. Kohlensäure</b>	235	235
<b>Sekt bzw. Sekt b.A.</b>	185	185
<b>Traubensaft</b>		10
<b>Likörwein</b>	150	200

Neu ist ebenfalls, dass jede Behandlung mit schwefliger Säure im Kellerbuch einzutragen ist. Hierbei sind folgende Daten auf dem jeweiligen Kontenblatt einzutragen:

- Datum der Behandlung
- Verbrauch an schwefliger Säure  
(zugegebene Menge – **nicht Menge in mg/l**)
- Ein Kontenblatt „schweflige Säure“ muss nicht geführt werden.

### **Etikettierung**

In der Etikettierung ist die Herkunft des Weines zu nennen durch

- „Wein aus Deutschland“
- „Deutsches Erzeugnis“
- „Deutscher Qualitätswein“ bzw. „Deutscher Prädikatswein“
- oder ähnlicher Begriff in deutscher Sprache

### **nicht möglich ist:**

- „Deutscher Wein“ (da Kategorie)
- „Produce of Germany“ (nicht in deutscher Sprache)

### **CHIPS (Eichenholzstücke)**

Diese sind jetzt im gesamten Weinausbau einschl. Gärung zugelassen. Bei Prädikatswein ist die Behandlung mit Chips weiterhin verboten.

### **Flaschenverschluss**

Auf dem Verschluss muss der Abfüller oder die Betriebs-Nr. des Abfüllers nicht mehr angegeben werden. Ebenfalls entfällt die Angabe des Anbaugebietes bei Sekt b.A.

### **Geschmacksangaben bei Sekt**

- „naturherb“ oder „brut nature“ 3 g/l ohne Zuckerzusatz
  - „extra brut“ oder „extra herb“: 0 - 6g/l
  - „brut“ oder „herb“: unter 15 g/l
  - „extra dry“ oder „extra trocken“ : 12-17 g/l
  - „sec“ oder „trocken“: 17 - 32 g/l
  - „demi-sec“ oder „halbtrocken“ :32 - 50 g/l
  - „doux“ oder „mild“ : über 50 g/l
- Eine Toleranz von 3 g/l ist erlaubt
  - Es ist nur eine einzige Angabe erlaubt
  - Ermöglicht der Zuckerwert mehrere Angaben, so kann eine gewählt werden  
z.B. 14,5 g/l RZ: Die Angabe „brut“, „extra trocken“ oder „trocken“ ist möglich

### Geschmacksangaben bei Wein

- Trocken: Säure + 2, max. 9 g/l
- Halbtrocken: Säure + 10, max. 18 g/l
- Mild: über halbtrocken bis 45 g/l
- Süß: über 45 g/l

Eine Toleranz von 1 g/l ist zulässig

z.B.: 7 g/l Säure -> max. RZ 10 g/l

8 g/l Säure -> max. RZ 10 g/l

### Abweichender Abfüllort

Der abweichende Abfüllort ist lt. EU-VO 607/09, Art. 56 (2) immer anzugeben.

Die bisherige Regelung über die „unmittelbare Nähe“ ist nicht mehr vorgesehen.

### Andere Behälter als Flaschen

Wird in andere Behältnisse (keine Flaschen) abgefüllt (z.B.: Bag-in-Box) so werden die Wörter „Abfüller“ oder „abgefüllt von“ durch „Verpacker“ oder „verpackt von“ ersetzt.

### Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung

Neuer Termin: 15.01. des auf die Ernte folgenden Jahres

### Weinkategorien

- **Wein ohne geografische Angabe**
  - Wein
  - Wein mit Rebsorten und/oder Jahrgangsangabe
- **Wein mit geografischer Angabe**
  - Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)
  - Wein mit geschützter Ursprungsangabe (g.U.)

### Kategorie: Wein

- Ersetzt den Tafelwein; Tafelwein ist im Rahmen der Übergangsregelung bis 31.12.2010 zulässig
- Hektarhöchstertag: muss nach Landesrecht festgelegt werden (wahrscheinlich in Hessen 100 hl/ha)
- Herkunftsangabe (Mitgliedstaat) obligatorisch -“Deutscher Wein“ oder „Wein aus Deutschland“
- Betriebsangaben wie „Schloss“, „Weinbau“, „Weingut“, „Hof“ etc. **sind verboten!**
- Die Angabe von Erzeugungsverfahren z.B. „im Holzfass gereift“ **ist verboten**

- Alkoholgehalt:
 

- nach Anreicherung:	Rotwein	12,0 % vol
	anderer Wein	11,5 % vol
- Süßung mit RTK erlaubt, max. Alk.-Erhöhung 4 % vol  
Alk.-Gehalt nach Anreicherung und Süßung mit RTK max. 15% vol

### **Kategorie: Wein mit Jahrgangs- und/oder Rebsortenangabe**

- Jahrgangs- und/oder Rebsortenangaben sind nur zulässig, wenn die Mitgliedstaaten Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, die sicherstellen, dass Zertifizierungs-, Genehmigungs- und Kontrollverfahren zur Gewährleistung der Richtigkeit dieser Angaben bestehen.
- z. Zt. noch nicht umgesetzt -> Jahrgangs- und/oder Rebsortenangaben daher jetzt noch nicht erlaubt (Regelung in neuer WeinVO, Hess. AVO)

### **Kategorie: Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)**

- Der Begriff „g.g.A.“ kann erst ab dem 01.01.2012 verwendet werden (Übergangsregelung).
- Entspricht dem jetzigen Landwein
  - Landwein Neckar
  - Landwein Oberrhein
  - Landwein Rhein
  - Landwein Rhein-Neckar
  - Schleswig-Holsteinischer Landwein

die ersten 4 kompensieren die ehem. Tafelweingebiete und Untergebiete, Nach der derzeitigen Diskussion wird es keine Restzuckerbegrenzung bei diesen Landweinen geben.

- 85% müssen aus dem Landweingebiet stammen (bisher 100%)  
Restliche 15% können aus dem gesamten deutschen Weinbaugebiet stammen
- Herstellung muss im angegebenen geogr. Gebiet erfolgen
- **In Hessen:**  
Aufgrund dieser Regelung gibt es wahrscheinlich in Hessen:
  - Landwein Rhein ohne Restzuckerbegrenzung
  - Rheingauer Landwein (max. halbtrocken)
  - Starkenburger Landwein (max. halbtrocken)

- Alkoholgehalt nach Anreicherung:
 

Rotwein	12,0 % vol
anderer Wein	11,5 % vol
- Süßung mit RTK generell erlaubt, kann aber vom Mitgliedstaat verboten werden -> neue WeinVO, max. Alk.-Erhöhung bei Süßung mit RTK: 4 % vol
- Alk.-Gehalt nach Anreicherung und Süßung mit RTK max. 15% vol
- Mitgliedstaaten müssen zuständige Kontrollbehörden benennen
- **Jährliche Kontrolle** der Einhaltung der Produktspezifikationen während der Erzeugung, **während und nach** der Abfüllung
- Kontrollkosten sind von den Betrieben zu tragen
- **Umfang der jährlichen Prüfung:**
  - analytische und organoleptische Prüfung bei g.U. (Q.b.A.; Prädikatsw.)
  - nur analytische oder auch organoleptische Prüfung bei g.g.A und
  - Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikationen
- Durchführung: zufällig, Stichproben oder systematisch

### **Kategorie: Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.)**

- Qualitätswein
- Prädikatswein
- Der Begriff „g.U.“ darf erst ab 01.01.2012 verwendet werden
- „Rheingau“ und „Hess. Bergstraße“ sind als „g.U.“ eingetragen, das Lastenheft ist noch zu erstellen
- Orte, Ortsteile, Lagen etc. können, müssen aber nicht als g.U. eingetragen werden
- Für die Eintragung müssen „Produktspezifikationen“ erstellt werden
- Keine Süßung mit RTK
- Angabe von Lagen möglich
- Verschnitt Jahrgang und Rebsorte: 85:15 ohne SR, mit SR 75:25 (bisherige Regelung)
- Verschnitt von geogr. Angaben: 85:15 **incl. SR**  
**Änderung auf die alte Regelung (85:15 ohne SR; 75:25 mit SR) ist beabsichtigt (Febr. 2010)**
- Ges. Alkoholgehalt nach Anreicherung: 15% vol
- Ausnahme:  
 Was bis zum 31.12.2010 etikettiert ist, kann nach bisher geltendem Recht (vor 01.08.2009) in Verkehr gebracht werden (Fülldatum vor dem 31.12.2010!?)

### Perlwein

- Jahrgang und/oder Rebsortenangabe ist erlaubt
- Angabe „Hersteller:“ nur für Qualitätsperlwein b.A., ansonsten „Abfüller:“
- **Ohne Herkunftsangabe:** Rot/Weiß-Verschnitt möglich (Angabe: „Rosé“)

### Rot-Weiß-Verschnitt

- Bei „Deutscher Wein“ ohne Herkunftsangabe möglich, Angabe „Rosé“ verboten (Ausnahme: Perlwein)
- Bei Land-/Qualitäts-/Prädikatswein verboten (Ausnahme: Rotling)